

Samtgemeinde Hanstedt

## **Lesefassung**

### **SATZUNG**

über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst-  
und Sachleistung der Feuerwehr außerhalb der  
unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

#### **§ 1**

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr der Samtgemeinde Hanstedt ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus Gefahr unentgeltlich, Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (2) Für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen wird Kostenersatz nach dieser Satzung und ihrem Tarif erhoben.

Kostenpflichtig sind:

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht in Gefahr sind;
  2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 28 Abs. 1 NBrandSchG);
  3. Ausrücken nach vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung;
  4. Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs.2 Satz 2 NBrandSchG;
  5. Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
  6. Gestellung feuerwehrtechnischen Personals;
  7. Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzung.
  8. Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).
- (3) Leistungen im Sinne von Abs. 2 Ziff. 1, 2, 5, 6 und 7 können von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, soweit dadurch keine überwiegenden Belange der einzelnen oder der Allgemeinheit beeinträchtigt werden.

## § 2

Die Kostenschuld entsteht in den Fällen des § 1 Nrn. 1 – 4 mit dem Tätigwerden, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 – 8 mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Die Kostenersatzschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 3

Die Kostenersatzschuld entsteht in den Fällen des § 1 Nrn. 1 – 4 mit dem Tätigwerden, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 – 7 mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Die Kostenersatzschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 4

(1) Der Kostenersatzschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 1 Abs. 2

- |                      |                                     |
|----------------------|-------------------------------------|
| - Nrn. 1 und 5 bis 8 | gemäß § 26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG  |
| - Nr. 2              | gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG |
| - Nr. 3              | gemäß § 26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG  |
| - Nr. 4              | gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG  |

(3) Wird die Leistung von mehreren bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 5

Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

## § 6

Die Samtgemeinde kann auf Antrag die Kostenersatzleistungen ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall oder bei offenkundiger oder nachgewiesener Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten ist.

## § 7

Die Samtgemeinde haftet nicht für Unfälle, die sich aus der Benutzung solcher Geräte ergeben, die von der Feuerwehr nicht selbst bedient werden. Für verursachte Schäden an ausgeliehenen Geräten ist der Benutzer ersatzpflichtig.

---

## Kostentarif für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Hanstedt

---

<b>Kosten- ziffer</b>	<b>Kostentatbestand</b>	<b>Kostensatz Std./Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>	
	1.1 je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	14,85
	1.2 je gestellte Brandsicherheitswache	14,85
<b>2.</b>	<b>Fahrzeuggebühren je Stunde</b>	
	2.1 Löschfahrzeuge	
	2.1.1 je Löschgruppenfahrzeug LF 8	75,00
	2.1.2 Löschgruppenfahrzeug LF 16	95,00
	2.1.3 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	55,00
	2.1.4 Tragkraftspritzenfahrzeug (W)	55,00
	2.1.5 Tanklöschfahrzeug TLF 8	85,00
	2.1.6 Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	85,00
	2.1.7 Tanklöschfahrzeug TLF 8 (W)	85,00
	2.1.8 Tanklöschfahrzeug 16/25	105,00
	2.1.9 Gerätewagen Gefahrgut (GW Umwelt)	95,00
	2.2 Rüst- und Gerätewagen	
	2.2.1 je Rüstwagen RW 1	115,00
	2.3 Sonstige Fahrzeuge	
	2.3.1 je sonstiges technisches Hi – Fahrzeug	55,00
	2.3.2 Einsatzleitwagen	55,00
	2.3.3 Mannschaftstransportwagen	55,00
<b>3.</b>	<b>Verbrauchsmaterial, Löschmittel, Kraftstoffe und sonstiges</b>	
	3.1.1 Kraftstoffe, Löschmittel und Verbrauchsmaterial werden nach dem Verbrauch zu Tagespreisen berechnet.	
	3.1.2 Beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände werden zu Tagespreisen abgerechnet.	
	3.1.3 Wird ein Gerät von Privatfirmen oder Privatpersonen zum Einsatz herangezogen, werden die tatsächlichen Kosten in Ansatz gebracht.	
	3.1.4 Reinigungskosten der Ausrüstung und des Gerätes werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.	
	3.1.5 Bei der Entsorgung von Gefahrgut werden die tatsächlichen Kosten abgerechnet.	
	3.1.6 Kosten der Nachbarschaftshilfe durch andere Feuerwehren sind zu erstatten.	

**Hinweis:**

**Datum der Satzung / Verordnung / Richtlinie:**

Ursprungsfassung:	25.02.1987
1. Änderung	01.12.1988
2. Änderung	14.12.1993
3. Änderung	19.03.1997
4. Änderung	28.08.2001
5. Änderung	27.11.2003